

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

1. November 1871.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[99] I. Nach einem Beschlusse des Bundesrathes wird der den Weingroßhändlern nach Maßgabe des Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine vom 17. Oktober 1834 (Seite 90 ff. des Reg.-Blatts) und der Nachträge dazu gewährte Zollerlaß von  $6\frac{2}{3}$  resp. 20 Prozent des tarifmäßigen Eingangszolls vom 1. Januar 1872 an nicht mehr stattfinden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der übrigen Bestimmungen des gedachten Regulativs, welches vom 1. Januar 1872 an außer Kraft tritt, von demselben Zeitpunkte an ein von dem Bundesrathe festgestelltes

„Regulativ, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen“

zur Anwendung kommt und durch das „Amtsblatt des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins“ (siehe Bekanntmachung vom 9. April 1864 Seite 60 des Reg.-Blatts) bekannt gemacht werden wird.

Weimar am 6. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[100] II. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1869 wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Beamten gebracht, daß